

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport I Heinrich-Mann-Allee 107 I 14473 Potsdam

An die

Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch MBJS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch MBJS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeindebund Brandenburg durch MBJS/Referat 13 Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka

Gesch-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Potsdam, 15. Februar 2021

Organisation des Schuljahres 2020/2021

hier: Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 22. Februar 2021

Anlagen:

- Sechste Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6.SARS-CoV-2-EindV) vom 12. Februar 2021
- 2. Vorschläge für die Organisation des Wechselunterrichts in den Schulen
- 3. Organisation der Notbetreuung in den Schulen mit Primarstufe
- Schreiben vom 15. Februar 2021 betreffend Horte Rechtslage bei Aufnahme des Wechselunterrichts ab 22. Februar 2021
- 5. Schreiben vom 17. Dezember 2020 zum Distanzunterricht
- 6. Hinweise zum Schulsport
- Planungen zu den Pr
 üfungen in den einzelnen Bildungsg
 ängen (Schreiben des MBJS vom 26. Januar.2021)

- Verbindliche Hinweise zur abweichenden Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des diesjährigen Probeunterrichtes (PU) im Rahmen des Übergangsverfahrens in die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2021/2022 (Schreiben des MBJS vom 08. Februar 2021)
- 9. Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler
- Festlegungen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte bei Corona-bedingt geändertem Unterrichtsbetrieb aufgrund der Eindämmungsverordnung (Schreiben des MBJS vom 05. Februar 2021)
- Schreiben vom 08. Februar 2021 betreffend COVID-19 Teststrategie des Landes Brandenburg

Sehr geehrte Frau Kolkmann,

sehr geehrte Herren,

in meinem Schreiben vom 08. Februar betreffend Schul- und Unterrichtsorganisation in der Zeit vom 15. bis 21. Februar 2021 hatte ich in Aussicht gestellt, Sie ausführlich über die aus der der nächsten Änderung der Eindämmungsverordnung resultierenden Konsequenzen für die Schul- und Unterrichtsorganisation zu informieren.

Als <u>Anlage 1</u> übersende ich Ihnen die Sechste Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6.SARS-CoV-2-EindV) vom 12. Februar 2021. Die vom Kabinett vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Beratung des Bundes mit den Regierungschefinnen und –chefs der Länder vom 10. Februar 2021 beschlossenen Maßnahmen sind bis zum 07.März.2021 befristet.

A. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 22. Februar 2021

Sofern im Einzelfall eine Allgemeinverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt aufgrund § 26 der Sechsten Eindämmungsverordnung nichts Anderes regelt, gilt Folgendes:

 Die Schüler/innen der Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören) besuchen wieder die Schule, und zwar im Wechsel von Distanzund Präsenzunterricht (Wechselmodell).

Die Schüler/innen sind zur Teilnahme am Präsenz- und Distanzunterricht verpflichtet (§ 44 Abs. 3 BbgSchulG).

Die Leistungs- und Begabungsklassen (LuBK) sind der Sekundarstufe I zugeordnet und verbleiben bis auf Weiteres im Distanzunterricht.

a. Organisation des Unterrichts

 Auch wenn das Abstandsgebot zwischen Schüler/innen sowie diesen und den Lehrkräften formal nicht gilt (§ 1 Absatz 2 6.SARS-CoV-2-EindV) stellen die Schuleiter/innen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.

Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schüler/innen grundsätzlich nicht überschreiten. Klassen mit mehr als 15 Schüler/innen sollen dementsprechend grundsätzlich geteilt werden sein; über Ausnahmen entscheiden die Schulleiter/innen aufgrund der personellen und räumlichen Ausstattung.

- Das Wechselmodell kann durch die Schulen in Abhängigkeit von der Schülerbeförderung wie folgt organisiert werden:
 - Wechsel A/B-Woche,
 - Wechsel zwischen Mo/Mi/Fr und Di/Do,
 - Schichtmodell (vormittags und nachmittags).

Vorschläge dafür können Anlage 2 entnommen werden; die konkrete Ausgestaltung obliegt den Schulleiter/innen mit ihren Kollegien entsprechend den standortspezifischen Rahmenbedingungen (§ 17 Absatz 5 der 6. SARS-CoV-2-EindV).

Sofern die Absicherung der Notbetreuung dazu führt, dass Personal- bzw. Raumkapazitäten nicht ausreichend für Unterricht zur Verfügung stehen, wird eine schulspezifische Ausgestaltung der Stundentafel hinsichtlich der vorwiegend im Präsenzunterricht unterrichteten Fächer zugelassen, die mit dem staatlichen Schulamt abzustimmen ist. Dabei stellen die Schulen die Stärkung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen in den Mittelpunkt.

b. Organisation der Notbetreuung

Die Organisation der Notbetreuung gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der 6. SARS-CoV-2-EindV für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie im Einzelfall der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe wird bis auf Weiteres weitergeführt (Anlage 3).

Bei der parallelen Organisation der Notbetreuung und des Präsenzunterrichts in den Schulen der Primarstufe ist auf die räumliche Trennung der Lerngruppen zu achten. c. Information der Erziehungsberechtigten, der Hortleitungen, der Schulträger

Die Schulleiter/innen gewährleisten die ausführliche und frühzeitige Information der

- Erziehungsberechtigten über die Organisation des Unterrichts im Wechselmodell und der Notbetreuung;
- Hortleiter/innen darüber, wie der Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht praktisch organisiert wird, welche Schüler/innen an welchen Tagen am Präsenzunterricht konkret teilnehmen werden, da nur für diese Schüler/innen die Hortbetreuung wieder rechtlich zugelassen sein wird; mit den Hortleiter/innen ist zudem abzustimmen, wie die Mittagsversorgung ausgeweitet wird und wie hinsichtlich des sogenannten Frühhorts vor Unterrichtsbeginn zu verfahren ist; ein diesbezügliches Schreiben des MBJS an die Landkreise und kreisfreien Städte vom 12. Februar 2021 ist als Anlage 4 beigefügt;
- Schulträger über die Organisation des Unterrichts im Wechselmodell und der Notbetreuung.
- Die Schüler/innen der Abschlussklassen (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg)) sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs erhalten weiterhin Präsenzunterricht.
 - a. Gestaltungsoptionen für die beruflichen Bildungsgänge
 - Werden in Abschlussklassen der dualen Ausbildung verschiedene Berufe bzw. Ausbildungsjahre gemeinsam beschult bzw. variieren die Ausbildungszeiten je nach Ausbildungsberuf und damit auch die Prüfungszeiten und ist es aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten zweckmäßiger, den Unterricht statt in Präsenz als Distanzunterricht durchzuführen, wird zugelassen, dass die Schulleiter/innen dies im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Schulrätin/Schulrat organisieren.
 - Klassen, in denen Schüler/innen unterrichtet werden, die sich einer gestreckten Prüfung unterziehen müssen, gelten aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten als Abschlussklassen (z.B. im 2. Lehrjahr in der 3-jährigen Ausbildung).
 - Für im laufenden Schuljahr neu aufgenommene Schüler/innen können gesonderte Präsenzangebote geschaffen werden, damit für diese eine gelungene Startphase organisiert werden kann.

 Schulleiter/innen organisieren Abstand im Rahmen des Möglichen

Ungeachtet dessen, dass das Abstandsgebot zwischen Schüler/innen sowie diesen und den Lehrkräften formal nicht gilt (§ 1 Absatz 2 6.SARS-CoV-2-EindV), stellen die Schuleiter/innen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.

3. Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bleiben, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt, gemäß § 17 Absatz 4 der 6. SARS-CoV-2-EindV geöffnet.

Die Sorgeberechtigten entscheiden in Abstimmung mit der Schulleitung über den Schulbesuch. Die schulischen Hygienekonzepte sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Ich verbinde dies mit einem Appell an die Sorgeberechtigten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.

- 4. Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, kann entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.
- 5. Die übrigen Schüler/innen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Leistungs- und Begabungsklassen und der beruflichen Schulen sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs verbleiben gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV zunächst weiterhin im Distanzunterricht.

Mein Schreiben vom 17. Dezember 2020 zum Distanzunterricht habe ich als Anlage 5 beigefügt.

Auch wenn für diese Jahrgangsstufen gegenwärtig noch keine konkreten Termine für den Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht genannt werden können, sollen auch sie dem prioritären politischen Ziel der Landesregierung entsprechend so bald als möglich wieder in der Schule in Präsenz unterrichtet werden. Der Stufenplan, den Ministerin Ernst am 04. Januar 2021 vorgestellt hatte, sieht vor, dass der Unterricht auch an den weiterführenden Schulen (ab Jahrgangsstufe 7 und einschließlich der Leistungsund Begabungsklassen) im Wechselmodell wiederaufgenommen wird, wenn sich die mit dem Einstieg der Schulen mit Primarstufe in das Wechselmodell nunmehr betretenen 2. Stufe als nachhaltig belastbar erwiesen und von ihr aus weiter mit der Öffnung der Schulen vorangeschritten werden kann.

In § 17 Abs. 5 der 6.SARS-CoV-2-EindV ist geregelt, dass in Abstimmung zwischen dem für Bildung zuständigen Ministerium und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens entschieden werden kann, ob der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ausschließlich im Präsenzunterricht und der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 sowie die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht stattfinden kann.

Ich werden Sie unverzüglich über diesbezügliche Entscheidungen informieren.

- Im Musikunterricht darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.
- Praktischer Sportunterricht findet mit Ausnahme der Spezialschulen und Spezialklassen Sport ausschließlich im Freien statt; ist dies witterungsbedingt nicht möglich, werden im Unterricht sporttheoretische Inhalte behandelt.

Aktuell besteht die Sorge, dass sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Distanzunterrichts und auch in ihrer Freizeit nicht genug bewegen und dies negative gesundheitliche Folgen haben könnte. Die Lehrkräfte sind gebeten, dies bei der Organisation des Distanzunterrichts zu berücksichtigen und auch Aktivitäten einzuplanen, die bewegungsfördernd - möglichst im Freien - wirken können. Näheres zum Sportunterricht kann Anlage 6 entnommen werden.

 Die Durchführung von Schulfahrten bleibt gemäß § 17 Absatz 3 der 6. SARS-CoV-2-EindV bis zum 07. März 2021 verboten.

In Anbetracht der Nichtvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Schulfahrten bitte ich die Schulleiter/innen, die Machbarkeit der Schulfahrtenplanung bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 einer kritischen Prüfung zu unterziehen und rege im Zweifelsfall an, Schulfahrten zu stornieren, wenn dies ohne Stornierungskosten möglich ist.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ausgeschlossen ist, und zwar auch für das Schuljahr 2021/2022.

B. Prüfungen in den einzelnen Bildungsgängen, Hinweise zum Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7

Mit gesonderten Schreiben hatte ich informiert über

a. die *Planungen zu den Prüfungen in den einzelnen Bildungsgängen* (Anlage 7, Schreiben vom 26. Januar 2021); falls nicht vorher-

sehbare Entwicklungen des Infektionsgeschehens kurzfristige Änderungen erforderlich machen sollten, werde ich Sie darüber unverzüglich informieren;

- b. die Verbindlichen Hinweise zur abweichenden Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des diesjährigen Probeunterrichtes (PU) im Rahmen des Übergangsverfahrens in die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2021/2022 (Anlage 8, Schreiben vom 08. Februar 2021);
- c. die auf der KMK-Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung basierenden schriftlichen Prüfungen im Land Brandenburg, die wie geplant in der Zeit vom 01.03.2021 bis 15.04.2021 stattfinden; die Termine der mündlichen Prüfungen bestimmen die Schulleitungen.

C. Hygiene, Infektionsschutz

 Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken in Schule, Unterricht und im Schülerverkehr

a. Schülerverkehr

Gemäß § 15 Abs. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV besteht bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs eine medizinische Maske zu tragen. Zur technischen Spezifikation medizinsicher Masken wird auf § 2 Abs. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV verwiesen.

b. Schule und Unterricht

Gemäß § 17 Abs. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV sind Schüler/innen, Lehrkräfte und Besucher/innen verpflichtet, im Innenbereich der Schulen eine medizinische Maske zu tragen.

Schüler/innen, die ihre medizinische Maske (bzw. ihre Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung), siehe c., Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 der 6. SARS-CoV-2-EindV) vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

c. Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

- für den durch § 2 Abs. 2 der 6.SARS-CoV-2-EindV von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;
- gemäß § 2 Abs. 4 der 6.SARS-CoV-2-EindV für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische

Maske tragen können und sie statt dessen verpflichtend eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;

gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV für

- alle Schüler/innen während des Sportunterrichts),
- Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule.
- Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;

Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird, was die Schulleiter/innen im Interesse der betreffenden Schüler/innen durch die Nutzung entsprechender Räume im Rahmen des schulorganisatorisch Machbaren ermöglichen.

2. Hygieneplan der Schule

Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen. Entsprechendes gilt für das Lüftungskonzept; diesbezüglich weise ich aus gegebenem Anlass auf Nummer 27 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten hin, in denen Näheres zur Raumtemperatur in Unterrichtsräumen ausgeführt wird.

Die Schulleiter/innen bitte ich zu prüfen, ob und inwieweit sie sich in Anbetracht ihrer besonderen Belastungen als im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Schule auch für die Hygienekonzepte Zuständigen dadurch entlasten können, dass sie zeitweilig Kolleg/innen bitten, sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen. Nummer 3 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte bietet im Rahmen der Lehrerzuweisung eine Möglichkeit, einen zeitlichen Ausgleich für die damit einhergehende Inanspruchnahme zu schaffen.

Weiterhin gilt, dass die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen liegen:

- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.
- Keine Nutzung von Schulräumen, die nicht ausreichend belüftet werden können.
- Räume regelmäßig und ausgiebig lüften (Stoßlüften).

3. Infektionsschutz

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- a. Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule zu dokumentieren, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.

c. Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass aus infektiologischen Gründen nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

4. Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

In der den Schulen vorliegenden Ergänzung des Rahmenhygieneplans wird ausgeführt, dass

- auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen der Schulpflicht unterliegen und dass eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aus medizinischer Sicht nicht möglich ist;
- b. eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/-unterricht.

In der Anlage 9 ist das Nähere zur Erhebung durch die Schulen und für die Organisation des Unterrichts ausgeführt.

Für Schüler/innen, deren Haushaltsangehörige einer Risikogruppe zugehören, gilt entsprechendes.

5. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Mit Bezug auf § 4 Abs. 5 Nr. 13 BbgSchulG bitte ich alle Lehrkräfte, besonderen Wert darauf zu legen, den Schüler/innen die hygienischen Mindeststandards regelmäßig zu vermitteln und in Erinnerung zu rufen. Dazu gehört auch, dass die Lehrkräfte darauf achten, dass sich Schüler/innen in der Schule an die Verhaltensregeln halten.

6. Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie mit Praxisanleiter/innen und Partnern der Lernortkooperation

Sitzungen und Beratungsgespräche sind grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) zu organisieren.

Ausnahmen davon sind auf das unabweisbare Maß zu begrenzen, das heißt auf solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein, soweit nach Lage des Einzelfalls die persönliche Vorstellung des Kindes geboten erscheint.

In diesen Einzelfällen gewährleisten die Schulleiter/innen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen.

D. Dienstrechtliche Aspekte

1. Arbeitsschutz

a. Fortsetzung des Testangebots für die in Schule Beschäftigten

Auch in den Monaten Februar, März und April wird das etablierte Fürsorgeangebot an die Beschäftigten weitergeführt, sich ärztlich testen zu lassen. Ausführliche Informationen zum Verfahren freiwilliger Tests für Beschäftigte in den Schulen können Sie dem als Anlage 10 beigefügten Schreiben vom 08. Februar 2021 betreffend COVID-19 – Teststrategie des Landes Brandenburg entnehmen.

Schutzausrüstung für Lehrkräfte und das sonstige p\u00e4dagogischen sche Personal an F\u00f6rderschulen mit dem sonderp\u00e4dagogischen F\u00f6rderschwerpunkt geistige Entwicklung

Wie schon seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 wird ihnen an Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auf Wunsch weiterhin persönliche Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden für alle Lehrkräfte zunächst jeweils mehr als ein Dutzend FFP-2-Masken als zusätzliches freiwilliges Angebot im Rahmen der Fürsorge beschafft, die über die staatlichen Schulämter an die Schulen verteilt wurden.

c. Tragen einer medizinischen Maske

Die 6.SARS-CoV-2-EindV verpflichtet Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal unmittelbar zum Tragen einer medizinischen Maske in den Innen- und Außenbereichen der Schulen. Das beinhaltet grundsätzlich die Eigenbeschaffung und die Möglichkeit der steuerrechtlichen Geltendmachung.

Unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung wird das Land aus Fürsorgeerwägungen zunehmend dafür Sorge tragen, dass medizinische Masken für die Beschäftigten ergänzend in den Schulen bereitgestellt werden.

2. Arbeitszeit der Lehrkräfte bei Corona-bedingt geändertem Unterrichtsbetrieb

Mit dem als <u>Anlage 11</u> beigefügten Schreiben vom 05. Februar 2021 wurden Festlegungen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte bei Corona-bedingt geändertem Unterrichtsbetrieb aufgrund der Eindämmungsverordnung getroffen.

Die Ausführungen zur Ausgestaltung des Schulbetriebs sind für die **Schulen in freier Trägerschaft** nicht als abschließend anzusehen; es steht ihnen frei, eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schäfer

